

Rechtsverordnung

der Stadt Wipperfürth über Rahmenvorgaben für die städtischen Schulen und über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Alice-Salomon-Förderschule vom.....

Auf Grund der §§ 46 I und 84 I des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278), in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Rahmenvorgaben

- (1) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in städtische Schulen wird ein allgemeiner Rahmen im Sinne des § 46 Abs. 1 SchulG festgelegt.
- (2) Die katholischen Grundschulen St. Antonius und St. Nikolaus werden entsprechend ihrer baulichen Ausstattung maximal als dreizügige Schulen geführt; alle anderen Grundschulen bleiben entsprechend ihrer baulichen Ausstattung in der Regel einzügig.
- (3) Konrad-Adenauer-Hauptschule, Realschule und EvB-Gymnasium bleiben vierzügige Schulen. Allerdings dürfen im Rahmen der vorhandenen Raumkapazität bis zum erwarteten spürbaren Rückgang der Schülerzahlen auf Grund der demografischen Entwicklung und den Prognosen des Schulentwicklungsplanes 2007 – 2015 folgende Parallelklassen als maximale Eingangsklassen gebildet werden:

Hauptschule: 4 Klassen
Realschule: 5 Klassen
Gymnasium: 5 Klassen

- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Zügigkeiten können vom Schulträger beschränkt werden, wenn es die aktuelle Raumsituation an einer Schule erfordert.

§ 2 Schuleinzugsbereich der Alice-Salomon-Schule

Der Schuleinzugsbereich der Alice-Salomon-Schule (Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache) nach § 84 Abs. 1 SchulG umfasst das gesamte Stadtgebiet.

§ 3 Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 46 Abs. 5 und § 26 Abs. 5 SchulG. In diesem Rahmen entscheiden die Schulleitungen selbstständig über die entsprechenden Aufnahmen. Weitere Aufnahmen sind vorab mit dem Schulträger abzustimmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Wipperfürth vom 12.12.2002 tritt mit den noch gültigen Bestimmungen an diesem Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Guido Forsting
Bürgermeister